

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

10. Jahrgang

Montag, 27. Dezember 2004

Nummer 12

Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2005
- ◆ 1. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Hauptsatzung
- ◆ 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung + Lesefassung
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Mitglieder der Stadt Ribnitz-Damgarten im Amtsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten
- ◆ Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003
- ◆ Termine der Stadtvertreter Sitzungen im Jahr 2005

Voraussichtliche Termine des Amtlichen Stadtblattes

1/2005	11. Februar 2005
2/2005	28. Februar 2005
3/2005	8. April 2005
4/2005	25. April 2005
5/2005	10. Juni 2005
6/2005	27. Juni 2005
7/2005	9. September 2005
8/2005	26. September 2005
9/2005	21. Oktober 2005
10/2005	7. November 2005
11/2005	9. Dezember 2005
12/2005	27. Dezember 2005

Sprechttag der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

6. Januar 2005, 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

20. Januar 2005, 17:00 - 18:00 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

2. Januar 2005, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

17. Januar 2005, 09:00 - 13:00 Uhr
Finanzamt, Sandhufe 3

27. Januar 2005, 13:00 - 17:00 Uhr
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Nur so kann täglich die Versorgung der Kranken und Verletzten in den Kliniken und ambulanten Arztpraxen garantiert werden.

nächster Sonnabend-Sprechttag des Einwohnermeldeamtes

8. Januar 2005, 09:00 - 11:00 Uhr

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

14.110.700 EURO
14.110.700 EURO

und

2. **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

7.841.000 EURO
7.841.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf
davon für Zwecke der Umschuldung
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
(maximal 10 % vom Verwaltungshaushalt)

0 EURO
0 EURO
0 EURO
1.410.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer

200 v. H.
300 v. H.
290 v. H.

§ 4

Für Schulen sind nicht benötigte Ausgabemittel gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt nur für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2004


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wurde dem Landkreis Nordvorpommern angezeigt.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt vom 28. Dezember 2004 bis 25. Januar 2005 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 15. Dezember 2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. *In § 2 (Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel) wird folgender Absatz 6 angefügt:*

(6) Die Stadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

2. *§ 7 (Hauptausschuss), Abs. 3 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:*

5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €

3. *§ 10 (Stellvertreter des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:*

Der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220 Euro. Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 Euro.

4. *§ 12 (Entschädigung) wird wie folgt neu gefasst:*

§ 12

Entschädigung

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreter, sachkundigen Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 Euro. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Den Stellvertretern des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 Euro. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

(4) Stadtvertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 Euro entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung solcher Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 Euro.

(6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 Euro.

(7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 Euro, die Vorsitzenden der Ortsbeiräte Langendamm und Tempel erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt.

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 20 Euro.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 250 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit als deren Vorsitzende und Vorstände bzw. Geschäftsführer, soweit sie 500 Euro überschreiten.

5. § 14 (Stadtgebiet/Ortsteile/Ortsteilververtretung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Stadtgebiet/Ortsteile/Ortsteilververtretung

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Stadt gehören.
- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten besteht aus folgenden Ortsteilen: Altheide, Beiershagen, Borg, Damgarten, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Ribnitz, Tempel und Wilmshagen.
- (3) Es werden Ortsteilververtretungen gebildet. Die Ortsteilververtretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender.
- (4) Für die Ortsteile Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen, für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof und Langendamm der Ortsbeirat Langendamm und für den Ortsteil Tempel der Ortsbeirat Tempel gebildet.
- (5) Der Ortsbeirat Tempel setzt sich aus sechs, die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen aus sieben Einwohnern zusammen. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.
- (6) Infolge des Bestehens der Ortsbeiräte darf der direkte Zugang zu den Stadtvertretern und der Stadtverwaltung nicht eingeschränkt werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2004


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Lesefassung der Straßenreinigungssatzung

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- c) Reinigung des Rinnsteins in Parktaschen.

(2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage I) aufgeführten Straßen, sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen zu reinigen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung der Stadt Ribnitz-Damgarten mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Rasenstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind regelmäßig zu mähen. Außerhalb der Grundstücksgrenzen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.

(5) Außerhalb des abgemarkten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Rücknahme bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage II) in den Kategorien 1 und 2 aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder für ein die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
 6. Für Folgen aus der unsachgerechten Verwendung von Straßenreinigungs- oder Winterdienstfahrzeugen haftet der Verursacher.
- (3) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Anlagen I und II der Straßenreinigungssatzung lauten ab dem 1. Januar 2005 durch die von der Stadtvertretung beschlossene Änderungssatzung wie folgt:

4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 2004 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. Die Anlage I (Straßenverzeichnis für den Sommerdienst) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße bis Querstraße
- Körkwitzer Weg bis ehemals Bestwood Tor II
- Rostocker Straße 13 - Ende
- Schillstraße

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee bis Einmündung auf B105
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 und 23 - 30
- Herderstraße
- Lange Straße
- Querstraße bis Herderstraße
- Rostocker Straße 1 - 12
- Schillerstraße

2. Die Anlage II (Straßenverzeichnis für den Winterdienst Kategorie 1 und 2) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage II

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Alte Klosterstraße
- Am alten Sägewerk
- Am Bleicherberg
- Am Graben
- Am Gutspark
- Am Kirchplatz
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am Petersdorfer Weg
- Am See
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- Am Wiesengrund
- (An der Bäderstraße - Kreisstraße)
- An der Bahnbrücke
- An der Mühle
- August-Bebel-Platz
- (Bäderstraße - Landesstraße)
- Bahnhofstraße
- (Barther Straße - Kreisstraße)
- Bauermeisterplatz
- (Bei den Borger Tannen - Bundesstraße)
- Bei der Kirche
- Bei der Klosterkirche
- Beim Handweiser

- Bergstraße
- Berliner Straße
- Boddenstraße
- (Boddenwanderweg von Boddenstraße bis Kreisverwaltung)
- Budapestener Straße
- Büttelstraße
- Buxtehuder Straße
- Damgartener Chaussee
- Danziger Straße
- Dr.-Karl-Anklam-Straße
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
- Drei Linden
- Ernst-Barlach-Straße
- Ernst-Garduhn-Straße
- Feldstraße
- Fischerstraße
- Frankenstraße
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Gartenstraße
- Gartenweg
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße
- Grüne Straße
- Grüner Winkel
- Hahntrittstraße
- (Heidestraße - Bundesstraße)
- Heiligengeiststraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Thomas-Straße
- Helmuth-Schröder-Straße
- Herderstraße
- Hinterstraße
- Hirtenstraße
- Holtacker
- Hufenweg
- Im Kloster
- Jiciner Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- John-Brinckman-Straße
- Karl-Liebkecht-Straße
- Kirchstraße
- (Klockenhäger Straße - Landesstraße)
- Klosterkamp
- Klosterteich
- Klüßenberg
- Koch-Gotha-Platz
- (Körkwitzer Weg - Kreisstraße)
- Lange Straße
- Lerchenweg
- Margaretenstraße
- (Marlower Straße - Kreisstraße)
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- (Mecklenburger Straße - Landesstraße)
- Minsker Straße
- Mittelweg
- Moskauer Straße
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- (Müritzer Straße - Landesstraße)
- Musikantenweg
- Neue Klosterstraße
- Neue Straße
- Neuhöfer Straße
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- (Passgehöft - Bundesstraße)
- Prager Straße
- Predigerstraße
- Pütznitzer Straße
- Querstraße
- Recknitzweg
- Richard-Suhr-Siedlung
- Richard-Wossidlo-Straße
- (Richtenberger Straße - Landesstraße)
- Rigaer Straße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Rostocker Landweg 1 - 34
- (Rostocker Straße 13 - Ende – Kreisstraße)
- Rostocker Straße 1 - 12 und 46 - 86
- (Saaler Chaussee - Kreisstraße)
- Sandhufe
- (Sanitzer Straße, südlich B 105 - Landesstraße)
- Sanitzer Straße, nördlich B 105
- Schanze
- Scheunenweg
- Schillerstraße
- (Schillstraße - Kreisstraße)
- Schulstraße
- St.-Petersburger-Straße
- Steinstraße
- (Stralsunder Chaussee - Bundesstraße)
- Stralsunder Straße
- Straße der Einheit
- Straße der Solidarität
- Straße des Aufbaus
- Straße des Friedens
- (Strübingsberg - Kreisstraße)
- Südlicher Rosengarten
- (Templer Straße - Bundesstraße)
- Ulmenallee
- Unterer Hufenweg
- Waldstraße
- Warschauer Straße
- Wassersteig
- Wasserstraße
- Wortlandstraße
- (Zum Wallbach - Landesstraße)

(In Klammern gesetzte Straßen/Wege ohne Gebührenbescheid, da Bundes-, Landes-, bzw. Kreisstraßen)

Kategorie 2

- Achterberg
- Ahornweg
- Alte Schmiede
- Alter Sandweg
- Altheider Weg
- Am Berg
- Am Dorfplatz
- Am Flohberg
- Am Katenfeld
- Am Klärwerk
- Am Klosterbach
- Am Park
- Am Pütnitzer Holz
- Am Sportplatz
- Am Tannenberg
- Am Wäldchen
- Am Walde
- Am Waldessaum
- An der Bäderstraße (Ortslage)
- An der Hohen Warthe
- Bahnhofsweg
- Behrenshäger Weg
- Birkenstraße
- Birkenweg
- Damgartener Weg
- Ecke Stützpunkt
- Ecke Wiencke
- Flugplatzallee
- Freudenberger Landweg
- Gutsstraße
- Heideweg
- Hummelberg
- Katenweg
- Kuhlraeder Landweg
- Kuhweidenweg
- Langer Damm
- Lindenstraße
- Neuklockenhäger Weg
- Pappelallee
- Petersdorfer Landweg
- Ribnitzer Landweg
- Rostocker Landweg 35 -
- Schwarze Straße
- Schwarzer Weg
- Templer Weg
- Verbindungsweg
- Waldreihe
- Waldweg
- Wasserreihe
- Weidensteig
- Weidenweg
- Weißer Weg
- Wilmshagen
- Zum Forsthof

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2004



Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Gartenweg“

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“, aufzustellen.

1. Für die Flurstücke 145, 146, 166/2, 178/7 teilweise und 380/64 teilweise der Flur 17, Gemarkung Ribnitz, wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich beinhaltet einen Teil des ehemaligen Betriebshofes der Neusa Bau GmbH i. I. .

2. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung „Mittelweg“ sowie die nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung und der Gaststätte im „Gartenweg“ 6
- im Osten durch den „Gartenweg“ und rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung „Gartenweg“
- im Norden durch die nördliche Grenze des „Gartensteiges“ und südliche Grundstücksgrenzen der Bebauung „Damgartener Chaussee“ und „Gartenweg“
- im Westen durch Garten- und Scheunengrundstücke am „Gartensteig“ sowie rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung „Damgartener Chaussee“

3. Es werden folgende Planziele angestrebt:

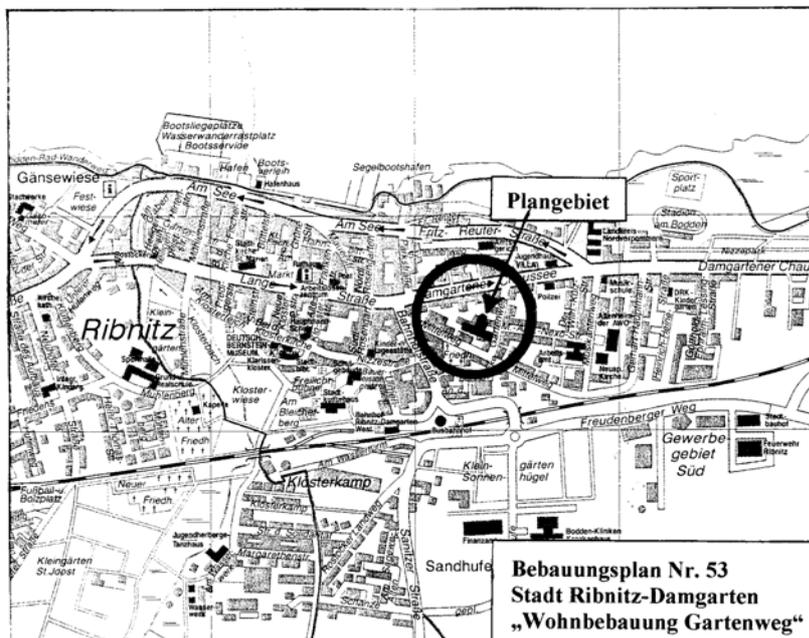
- Abbruch und Beräumung von Büro- und Lagergebäuden
- Neubau von Einzel- und Doppelhäusern
- Sicherstellung der Erschließung
- Ausweisung einer Fläche für einen Spielplatz
- verkehrstechnische Anbindung über die Straße „Gartenweg“
- Sicherung des Anschlusses des „Gartensteiges“ an den „Gartenweg“
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2004
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004

- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Ribnitz, Sanitzer Straße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 147/1, 3034 m², LGB 6659; Flurstück 148/1, 1.844 m², LGB 6659; Flurstück 149, 3.863 m², LGB 6936; Flurstück 150, 126 m², LGB 0449

Zweck: Errichtung eines Fitnesscenters

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Damgarten, B-Plan 11, Ernst-Garduhn-Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1647, 921 m², LGB 7106

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 239/118, 478 m², LGB 5770

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klockenhagen, Mecklenburger Straße

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, ideelle Hälfte von Flurstück 37/1, 1.181 m², LGB 119

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Glashütte

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1524/25, 488 m², LGB 7117

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Hirschburg, B-Plan 50, Zum Wallbach

Objekt: Gemarkung Hirschburg, Flur 1, Parzelle 3, Trennstück aus dem Flurstück 80/9, ca. 550 m², LGB 858

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Borg

Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 33/7, 12.559 m², LGB 5838

Zweck: Errichtung von Ställen und Betriebsgebäuden zur Sauenhaltung für die ökologische Schweinehaltung

Klockenhagen, Gewerbegebiet

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 104/21, 3.550 m², LGB 896

Zweck: Errichtung einer Tierpension

- neben dem Bürgermeister, Herrn Jürgen Borbe, folgende weitere Mitglieder in den Amtsausschuss Ribnitz-Damgarten gewählt:

- Kathrin Meyer
- Helmut Oheim
- Udo Jungnickel
- Peter Warnke
- Jana Behnke
- Siegfried Ober-Blöbaum

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2004
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten genehmigte auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004 die Jahresrechnung 2003 und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die Jahresrechnung der Stadt schließt wie folgt ab:

	<i>Verwaltungshaushalt</i>	<i>Vermögenshaushalt</i>
Solleinnahmen	15.253.466,71	5.593.866,57
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		2.866.600,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	326.769,50	38.414,02
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	14.926.697,21	2.688.852,55
Soll-Ausgaben	14.894.168,40	3.817.269,60
+ neue Haushaltsausgabereste	46.715,00	2.540.420,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	14.186,19	3.668.837,05
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	14.926.697,21	2.688.852,55
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00
nachrichtlich:		
Höhe der Zuführung an den Vermögenshaushalt	906.290,43	
Höhe der Mindestzuführung	216.200,00	

Die Jahresrechnung 2003 mit ihren Erläuterungen liegt im Zimmer 211 des Rathauses Ribnitz, Am Markt 1, zur Einsichtnahme aus.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2004
Adalbert Hogh-Janovsky, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Sitzungstermine 2005 der Stadtvertretung

16. Februar 2005	Feuerwehr Damgarten, Barther Straße 88
13. April 2005	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
15. Juni 2005	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
14. September 2005	Feuerwehr Damgarten, Barther Straße 88
26. Oktober 2005	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
14. Dezember 2005	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal